

Reglement

über den

Ersatz von Dienstauslagen

der

Cabin Crew Member (CCM) der SWISS

Gültig ab 25. März 2007

Regelung über den Ersatz von Dienstauslagen

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Grundsatz

1 Auf Grund der gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen ersetzt die SWISS die Dienstauslagen der Cabin Crew Member (nachfolgend CCM genannt) gemäss den Bestimmungen in diesem Reglement und gemäss Weisungen des Personaldienstes für:

- Auswärtige Verpflegung
- Nebenauslagen
- Auswärtige Reinigung von Uniformen und Wäsche
- Transport
- Wahl der Besatzungsunterkunft bei dienstlichem Einsatz

2 Abrechnungsmodalitäten werden von der SWISS erlassen. Die kapers hat Mitsprache.

3 In Bezug auf Verpflegung, Nebenauslagen, Bodentransport und Unterkunft sind sämtliche CCM gleichgestellt.

4 Die gemäss diesem Reglement zu erbringenden Leistungen sollen angemessen sein. Die Entschädigungen haben eine gute und hygienisch einwandfreie Verpflegung sowie die Deckung der ortsüblichen Nebenkosten, wie Trinkgelder, zu gewährleisten.

5 Der Dienstort im Sinne dieses Reglements ist im jeweiligen GAV, beziehungsweise Anstellungsvertrag, geregelt.

b) Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für sämtliche CCM.

c) Anspruchsberechtigung

1 Einsatz ausserhalb des Dienstortes

Die SWISS übernimmt die für den Unterhalt der CCM erforderlichen Aufwendungen bei:

- Linienflügen
- Charterflügen
- Rundflügen
- Dead Heading Verschiebungen (auch mit fremden Lufttransportunternehmen und Bodentransporte)
- Kinderbegleitung
- Technischen Überflügen (Ferry Flights)
- Ablieferungsflügen (Delivery Flights) verbunden mit Streckeneinsatz
- Schulung ausserhalb des Dienstortes, wobei lit d) von Ziff. 1 sinngemäss angewandt wird

Nicht anspruchsberechtigt im Sinne dieses Reglementes sind CCM bei Dienstreisen (z. B. Abnahme technischer Geräte, Meetings usw.). Für diese Fälle gelten die Ansätze gemäss "Spesenreglement Bodenpersonal Schweiz".

2 Einsatz am Dienstort: Auslagen für den persönlichen Unterhalt der CCM am Dienstort werden nicht ersetzt. Dies gilt unter anderem für Platzreserve sowie bei vorübergehendem Bodeneinsatz am Dienstort (Schulung, Sitzungen usw.).

d) Zeitliche Dauer des Entschädigungsanspruches

1 Beginn des entschädigungsberechtigten Einsatzes:

Der Entschädigungsanspruch beginnt mit dem Zeitpunkt der geplanten Abflugzeit (Scheduled-Departure-Time) des ersten Fluges nach einer Rest Time am Dienstort (angebrochene Stunden werden als volle Stunden angerechnet, wobei eine Stunde von Minute 01 bis zur nächsten Minute 00 dauert). Beginnt der Streckeneinsatz auf persönlichen Wunsch des CCM nicht am Dienstort, ist die effektive Abflugzeit am Ort der Arbeitsaufnahme massgebend.

2 Ende des entschädigungsberechtigten Einsatzes:

Der Entschädigungsanspruch endet zum Zeitpunkt der effektiven Ankunft (Actual Time of Arrival) des letzten Fluges vor einer Rest Time am Dienstort (angebrochene Stunden werden als volle

Stunden angerechnet, wobei eine Stunde von Minute 01 bis zur nächsten Minute 00 dauert). Endet der Streckeneinsatz auf persönlichen Wunsch des CCM ausserhalb des Dienstortes, so beschliesst die effektive Ankunftszeit an diesem Ankunftsort den entschädigungsberechtigten Einsatz.

3 Berechnung der Anspruchseinheiten:

Die Berechnung der Anspruchseinheiten ergibt sich aus den Zeiten gemäss 1 und 2. Für jeden ganzen Tag ausserhalb des Dienstortes entsteht ein Anspruch auf 24 Einheiten.

2. Entschädigungsanspruch

a) Pauschalentschädigung

Der Entschädigungsanspruch gemäss Ziff. 1 Lit. a) Abs. 1 wird mit einer Pauschale pro Anspruchseinheit abgegolten. Deren Höhe wird einvernehmlich zwischen der SWISS und der Kapers festgelegt.

b) Spesen bei Frühabflügen und Spätankünften

Jedes CCM mit Dienstort in der Schweiz hat bei Frühabflügen (Check-in bis und mit 05:59 Uhr Lokalzeit) und/oder bei Spätankünften (Check-out ab 23:01 Uhr Lokalzeit) Anspruch auf eine zusätzliche Pauschale von Fr. 30.00 pro Ereignis.

3. Langstreckenzuschlag (Longhaul Rotation Compensation, LRC)

a) Anspruch

Cabin Crew Member erhalten auf Einsätzen im Langstreckenbereich (Definition siehe unten, lit b) eine Longhaul Rotation Compensation (LRC) von Fr. 1.- pro Anspruchseinheit gemäss Beilage 1 dieses Reglementes.

b) Definition Langstreckenbereich

Als Langstreckeneinsätze gemäss lit a) oben gelten Einsätze mit Layover ausschliesslich ausserhalb des folgenden geographischen Bereiches: Norden 75° N, Süden 20° N, Westen 20° W inkl. Island, Osten 40° E.

Der Anspruch auf den Langstreckenzuschlag beginnt zum Zeitpunkt des effektiven Abflugs von der letzten Layover-Station im Kurzstreckenbereich – resp. der flugplanmässigen Abflugszeit bei Dienstbeginn am Dienort – und endet zum Zeitpunkt der effektiven Ankunft an der nächsten Layover-Station im Kurzstreckenbereich.

4. Administration

a) SWISS Crew Credit Card & SWISS Crew Credit Card-Konto (Kartenkonto)

- 1 SWISS überweist jedem CCM die monatlich geschuldeten Spesen auf ein individuelles Kartenkonto des CCM. Zu diesem Zweck erhält jedes CCM für die Dauer seines Anstellungsverhältnisses bei SWISS unentgeltlich eine „SWISS Crew Credit Card“.
- 2 Um die Karte zu erhalten, hat das CCM ein von SWISS vopersonalisiertes Antragsformular auszufüllen und zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises direkt an die Herausgeberin der SWISS Crew Credit Card (gemäss Antragsformular) zu senden. Über die Abgabe der SWISS Crew Credit Card entscheidet die Herausgeberin.
- 3 Für das CCM fallen keine jährlichen Kartengebühren an. Das CCM erhält einen monatlichen Kontoauszug (Monatsrechnung), auf welchem die Gutschrift der Spesen und die getätigten Transaktionen ersichtlich sind.
- 4 Der Gebrauch der SWISS Crew Credit Card sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Herausgeberin der SWISS Crew Credit Card durch das CCM unterliegen den jeweils gültigen AGB der Herausgeberin. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der PIN-Code (persönliche Identifikationsnummer) weder an Dritte weitergegeben noch Dritten zugänglich gemacht wird.
- 5 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf das CCM die SWISS Crew Credit Card nicht länger als bis zum letzten Arbeitstag gebrauchen.

b) Gutschrift des Entschädigungsanspruchs

Der aufgrund des geplanten Einsatzes voraussehbare Entschädigungsanspruch pro Monat wird dem CCM in Schweizerfranken auf dem persönlichen Einsatzblatt bekannt gegeben. Die Gutschrift erfolgt nach Abschluss des Monats gemäss der in der "Travel Expense List" (TEL) ausgewiesenen

Anspruchseinheiten auf das SWISS Crew Credit Card-Konto. Die Anspruchseinheiten basieren auf den effektiv geleisteten Einsätzen.

c) Bargeldbezug

Bargeld kann jederzeit und gebührenfrei mittels der entsprechenden, persönlichen SWISS Crew Credit Card an folgenden Stellen bezogen werden:

Schweiz:

An SWISS-Kasse und/oder Geldautomat In Schweizerfranken und freigehandelten Fremdwährungen zum von SWISS publizierten Tageskurs.

Ausland:

In den Besetzungshotels in entsprechender Landeswährung (die Devisenvorschriften der entsprechenden Länder sind einzuhalten), wobei die Möglichkeit der gebührenfreien Rückgabe von bezogenem und nicht benötigtem Geld besteht.

In Ländern mit dem Euro oder dem US Dollar als Landeswährung sind in den Besetzungshotels keine Bezüge möglich.

Die Belastung erfolgt in Schweizerfranken anhand der vom CCM getätigten Transaktionen (PIN oder Unterschrift). Massgebend sind die Devisen-Tageskurse der Herausgeberin der SWISS Crew Credit Card.

d) Datenschutz

SWISS hat lediglich Kenntnis über folgende Transaktionen:

- Bargeldbezug in den Besetzungshotels
- Bargeldbezug am Geldautomaten im Operations Center
- Transaktionen an der SWISS-Kasse im Operations Center

Alle übrigen Transaktionen unterliegen dem Datenschutz (SWISS hat keine Kenntnis).

5. Unterkunft

a) Wahl der Unterkunft

Die Hotels oder eigenen Besatzungsunterkünfte sind, soweit das Angebot vorhanden ist, nach folgenden Kriterien auszuwählen:

- Befriedigende Sicherheitsvorkehrungen
- Erträgliche Raumtemperatur
- Vernünftige Lichtverhältnisse (Tageslicht mit Verdunklungsmöglichkeit)
- Einwandfreie sanitäre Anlagen
- Wohnliche, behagliche Zimmer
- Ruhige, saubere Umgebung
- Günstige Lage bezüglich Verpflegungsmöglichkeiten und Distanz zum Flughafen
- Möglichkeiten sportlicher Betätigung

b) Zimmerzuteilung

Alle CCM haben Anspruch auf Einzelzimmer mit WC und Bad oder Dusche.

c) Kleider- und Wäschereinigung

Die Kosten einer vom M/C ausnahmsweise angeordneten Reinigung von Uniformteilen bei einem dienstlichen Aufenthalt im Ausland werden von der SWISS übernommen.

6. Transport

a) Bodentransporte

Bodentransporte am Dienort gehen in der Regel zulasten der CCM.

b) Bodentransporte ausserhalb des Dienortes

1 Die SWISS übernimmt Kosten und Organisation der betrieblich notwendigen Transporte.

2 Bei Bahnfahrten auf Dienstreisen in der Schweiz haben alle CCM Anspruch auf Beförderung in erster Klasse.

7. Schlussbestimmungen

a) Reglementsänderung

Das Reglement kann jederzeit mit Zustimmung der kapers geändert, beziehungsweise ergänzt werden.

b) Inkrafttreten und Gültigkeit

Das Reglement tritt per 25. März 2007 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Zürich-Flughafen, 22. Januar 2006

SWISS
International Air Lines AG

kapers
Vereinigung des Kabinenpersonals

Antonio Schulthess
EVP Human Resources

Andrea Koch
VP Cabin Crews

Urs Eicher
Präsident

Joel Strebel
Vizepräsident

Harry Hohmeister
Mitglied der Geschäftsleitung